



## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 07.05.2015 – 23. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### C U R R I C U L A

#### **124. Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat**

##### **Englische Übersetzung: Economy-Society-Government**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2015 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. April 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums**

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Wirtschaft-Gesellschaft-Staat an der Universität Wien ist es, Studierenden grundlegende Einsichten in wirtschaftliche Prozesse und deren Einbettung in gesellschaftliche und politische Kontexte zu vermitteln.

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat richtet sich besonders an Studierende, die ihr Fachstudium um Kenntnisse des sozioökonomischen Kontexts der Fragestellungen ihrer eigenen Disziplin erweitern wollen. Besondere Vorkenntnisse oder Affinitäten zu sozioökonomischen Perspektiven werden nicht erwartet.

Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt. Um den englischen Lehrveranstaltungen folgen zu können wird das Niveau B 2 empfohlen.

##### **§ 2 Umfang**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Wirtschaft-Gesellschaft-Staat beträgt 15 ECTS-Punkte.

##### **§ 3 Registrierungs Voraussetzungen**

Das Erweiterungscurriculum Wirtschaft- Gesellschaft-Staat kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft oder Volkswirtschaftslehre oder das EC Grundlagen der Volkswirtschaftslehre betreiben, gewählt werden.

#### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das EC Wirtschaft-Gesellschaft-Staat besteht aus einem Pflichtmodul mit 9 ECTS und einem Wahlmodul mit zumindest 6 ECTS.

<b>PM 1</b>	<b>Pflichtmodul: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Soziologie</b>	<b>9 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden gewinnen eine Übersicht über Anwendungen, grundlegende Konzepte und Untergliederung der Volkswirtschaftslehre sowie über die prinzipielle Arbeitsweise von Volkswirtinnen und Volkswirten. Die Studierenden erhalten des Weiteren eine Einführung in die soziologische Theorie des sozialen Handelns und die sozioökonomischen Institutionen, sowie Überblick über die soziokulturellen Bestimmungsfaktoren wirtschaftlichen Handelns und wirtschaftlicher Entscheidungen.	
<b>Modulstruktur</b>	VO Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 5 ECTS, 3 SSt. (npi) VO Soziologie für WirtschaftswissenschaftlerInnen, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
<b>Leistungsnachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch	

<b>PM 2</b>	<b>Pflichtmodul: Vertiefung</b>	<b>6 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Pflichtmodul PM 1: Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Soziologie	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden vertiefen ihr Wissen nach Interesse.	
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots nicht-prüfungsimmanente und/oder prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von mindestens 6 ECTS, wie beispielsweise:  VO Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (npi) (5 ECTS, 2 SSt.) VO Österreichische Geschichte II (npi) (5 ECTS, 2 SSt.) SE Entwicklung der Theorien sozialer Ungleichheit (pi) (6 ECTS, 2 SSt.) VO KS1 Einführung in die Entwicklungssoziologie (npi) (3 ECTS, 2 SSt.) VO Politik und Wirtschaft (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Geschlecht und Politik (npi) (3 ECTS, 2 SSt.) VO Einf. i. d. Gesellschaftstheorie und aktuelle Diskussion (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Politikwissenschaftliche Grundlagen – Krisen und Krisenpolitik (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) SE Solidarische Ökonomie (pi) (5 ECTS, 2 SSt.)	

	UK Solidarische Ökonomie (pi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Business and Economic History – The global economy since the 18th Century (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Business and Economic History – Multinational firms (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) VO Grundzüge der Wirtschaftspolitik und ihrer Institutionen (npi) (4 ECTS, 2 SSt.) <b>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.</b>
<b>Leistungs-nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 6 ECTS)
<b>Sprache</b>	Deutsch oder Englisch

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- Vorlesungen (VO):  
Eine Vorlesung dient der Vermittlung von Inhalten, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes. Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter und finden in Form von Vorträgen der Lehrenden oder ähnlichen Präsentationsformen statt. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- Übungen (UE):  
Übungen dienen zur Aneignung, Vertiefung und Durchdringung der Lehrinhalte sowie zur Einübung notwendiger Fertigkeiten, wobei die Studierenden in angemessenem Ausmaß zur Mitarbeit und zum eigenständigen Lösen konkreter Aufgaben angehalten sind. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben durch die Studierenden erfolgt im Allgemeinen außerhalb der Lehrveranstaltungszeit. Im Rahmen der Lehrveranstaltung kommentiert, bewertet und ergänzt der Leiter oder die Leiterin die von den Studierenden erarbeiteten Beiträge. Dementsprechend sind Übungen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- Universitätskurse (UK):  
Universitätskurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Einerseits werden in einem UK Inhalte, Methoden und Anwendungen eines Fachgebietes vermittelt, andererseits werden von den Studierenden eigenständige Leistungen in Form von Referaten, Ausarbeitung gestellter Aufgaben u.ä. erbracht.
- Seminare (SE) und Proseminare (PS):  
Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert, in denen die Studierenden selbständig ein Thema bearbeiten. Beim Seminar werden die dabei erlangten Ergebnisse mittels eines Vortrages präsentiert, beim Proseminar werden die Ergebnisse anhand von einer

schriftlichen Arbeit festgehalten, zusätzliche Vorträge sind auch möglich. Dabei ist insbesondere auf das Erlernen von eigenständiger Literaturrecherche und das Entwickeln eines ansprechenden Vortrags- bzw Schreibstils Bedacht zu nehmen.

- **Praktika (PR):**  
Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbständig bearbeiten müssen.

## **§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren**

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier genannten generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen: 50 Teilnehmer/innen

Universitätskurse mit überwiegendem Übungscharakter: 50 Plätze.

Seminaren, Proseminaren: 24 Teilnehmer/innen

Universitätskursen mit überwiegendem Seminarcharakter: 24 Teilnehmer/innen

Praktika: 30 Teilnehmer/innen

Bei allen anderen Universitätskursen höchstens 200 Plätze.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
N e w e r k l a